



STADTVERTRETUNG DER
LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN
6. Wahlperiode

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Fraktion
Am Packhof 2 - 6, D - 19053 Schwerin
Tel.: 0385 / 5452970

Schwerin, 20. Oktober 2017

ANFRAGE

der Fraktion-Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die
Landeshauptstadt Schwerin

Betreuungszeiten in Einrichtungen der Kita gGmbH

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

gemäß § 9 der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin werden Kinder mit Anspruch auf einen Ganztagsplatzplatz bis zu 30 Stunden pro Woche (6 Stunden täglich) und mit Anspruch auf einem Halbtagsplatz bis zu 15 Stunden pro Woche (3 Stunden täglich) betreut. In der Praxis zeigt sich, dass während der Schulzeiten die volle Betreuungszeit in den seltensten Fällen beansprucht wird, in Ferienzeiten jedoch ein Betreuungsumfang von täglich 6 Stunden bei vollbeschäftigten Eltern nicht ausreichend ist. Dies wird bisher gelöst, indem Eltern die Möglichkeit geboten wird, zusätzliche Stundenpakete für die Betreuung der Kinder in den Einrichtungen der Kita gGmbH zu kaufen.

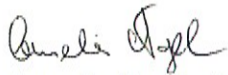
Ich frage Sie namens meiner Fraktion:

1. Werden die Betreuungszeiten der einzelnen Kinder in den jeweiligen Einrichtungen der Kita gGmbH nachvollziehbar dokumentiert?
2. Ist aus der Dokumentation der Betreuungszeiten ersichtlich, inwieweit Eltern während der Schulzeiten das Betreuungsangebot von maximal 30 Stunden pro Kind und Woche in Anspruch nehmen?
3. Wie hoch war jeweils der Anteil der in den Einrichtungen der Kita gGmbH während der Ferien betreuten Kinder seit 2012 bis heute?
4. Wie viele Stundenpakete mit welchem finanziellen Volumen wurden seit Einführung dieser Möglichkeit seitens der Kita gGmbH für zusätzliche Betreuungszeiten während der Schulzeit und der Ferienzeiten in Anspruch genommen?

5. Wie wurde bisher seitens der Kita gGmbH auf den Wunsch vieler Eltern reagiert, die während der Schulzeit nicht in Anspruch genommenen Betreuungsstunden bei Bedarf auf die Ferienzeiten übertragen zu können?

a.) Wenn dieser Wunsch abschlägig beschieden wurde und wird, mit welcher Begründung erfolgt dies?

Mit freundlichen Grüßen



Cornelia Nagel / Fraktionsvorsitzende



Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • GBV • PF 11 10 42 • 19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Cornelia Nagel

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 5.047, Aufzug D
Telefon: 0385 545-1160
Fax: 0385 545-1159
E-Mail: Matthias.Dankert@gbv-sn.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
2017-10-20

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
2017-11-03 Herr Dankert

Anfrage gemäß § 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin Betreuungszeiten in Einrichtungen der Kita gGmbH

Sehr geehrte Frau Nagel,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 20. Oktober 2017.

Voranstellen möchte ich, dass die Beantwortung die Ausgestaltung der Förderung in Horten behandelt. Diese ist zunächst im § 5 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) geregelt. In § 5 (3) KiföG M-V heißt es hierzu:

„Ein erhöhter Bedarf an Hortförderung, der sich während der Schulferien auf Grund des Wegfalls der Unterrichtszeiten ergibt, ist durch die Personensorgeberechtigten dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzuzeigen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 sicher, dass diesem Bedarf entsprochen werden kann.“

Nachfolgend beantworte ich Ihre Fragen basierend auf den Angaben der Kita gGmbH:

- 1. Werden die Betreuungszeiten der einzelnen Kinder in den jeweiligen Einrichtungen der Kita gGmbH nachvollziehbar dokumentiert?**
- 2. Ist aus der Dokumentation der Betreuungszeiten ersichtlich, inwieweit Eltern während der Schulzeiten das Betreuungsangebot von maximal 30 Stunden pro Kind und Woche in Anspruch nehmen?**

Im Hort sind die Betreuungszeiten gemäß Vertrag erfasst. Die uhrzeitgenaue Anwesenheit wird auskunftsgemäß nicht dokumentiert.

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
Deutsche Bank AG BIC DEUTDE33HAN IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
VR-Bank e.G. Schwerin BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
HypoVereinsbank BIC HYVEDE33HAN IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
Commerzbank BIC COBADE33HAN IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

Gläubiger-Ident-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

3. Wie hoch war jeweils der Anteil der in den Einrichtungen der Kita gGmbH während der Ferien betreuten Kinder seit 2012 bis heute?

Da die Einrichtungsstruktur seit 2012 diverse Änderungen erfahren hat (Wegfall/ Hinzukommen von Einrichtungen), zeigt die nachstehende Übersicht die prozentuale Belegung der zwei größten Horte während der Ferien:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Hort 1	14%	14%	12%	15%	13%	12%
Hort 2	19%	13%	13%	16%	16%	16%

4. Wie viele Stundenpakete mit welchem finanziellen Volumen wurden seit Einführung dieser Möglichkeit seitens der Kita gGmbH für zusätzliche Betreuungszeiten während der Schulzeit und der Ferienzeiten in Anspruch genommen?

Die Daten werden auskunftsgemäß statistisch nicht gesondert erfasst bzw. vorgehalten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Stundenpaket ein freiwilliges Angebot der Kita gGmbH zur Bereitstellung von Betreuungsleistungen bei zeitlichen Zwängen der Personensorgeberechtigten darstellt.

Die Inanspruchnahme von Stundenpaketen während der Sommerferien kann für 2016/2017 ermittelt werden. Jedoch müssen die entsprechenden Daten in den Einrichtungen zunächst statistisch abgefragt und anschließend zusammengeführt werden.

5. Wie wurde bisher seitens der Kita gGmbH auf den Wunsch vieler Eltern reagiert, die während der Schulzeit nicht in Anspruch genommenen Betreuungsstunden bei Bedarf auf die Ferienzeiten übertragen zu können?

a.) Wenn dieser Wunsch abschlägig beschieden wurde und wird, mit welcher Begründung erfolgt dies?

Dahingehende Wünsche sind auskunftsgemäß bisher weder an die Hortleitungen noch an die Geschäftsführung herangetragen worden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier